# Geschäftsanweisung

## zur gemeinsamen Datennutzung im Fachverfahren PROSOZ 14plus

Das Fachverfahren PROSOZ 14plus wird in der Verwaltung und dem Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Schulen und Kultur mit einer gemeinsamen Datenbank eingesetzt. Änderungen in den Grunddaten der Vorgänge und Stamm-/Adressdaten fallbeteiligter Personen oder Institutionen wirken sich sachgebietsübergreifend aus.

Die bisherige Geschäftsanweisung zur gemeinsamen Datennutzung vom 03.09.2003 ist zur Ver-besserung der Zusammenarbeit zwischen den Sachgebieten und aufgrund inzwischen geänderter Programmversionen und -funktionen wie folgt neu zu fassen:

## 1. Vermeidung von Duplikaten und Feststellung beteiligter Sachgebiete

Suchen von Vorgängen / Adressen

Grundsätzlich sind bei der Suche nach Vorgängen und Adressen wenige Buchstaben des Nach-namens und Vornamens der gesuchten Person und das Platzhalterzeichen (Sternchen) als Suchkriterium zu verwenden. Beispiel: Mus\* statt Mustermann.

Die Suche nach Vorgängen nur unter Angabe einer Bereichsnummer oder eines Aktenzei-chens ist generell zu vermeiden, weil sonst nicht erkennbar wird, ob für die gesuchte Person ggf. im eigenen oder einem anderen Sachgebiet bereits ein Vorgang angelegt ist.

Nur über die Suche nach Namensteilen mit Sternchen kann die gegenseitige Informationspflicht (siehe Ziffer 3) eingehalten werden.

Sofern vorhanden, ist in der Suchmaske das Suchfeld "Alle Namensfelder" zu verwenden, weil es Vorname, Nachname, Geburtsname, Aliasnamen und bei Anbieteradressen auch Name3 und Name4 automatisch durchsucht.

Ergibt die Suche unter Verwendung von Namensteilen kein eindeutiges Ergebnis, können auch weitere Daten wie das Geburtsdatum, wenige Buchstaben der Straße oder des Ortes (jeweils mit Sternchen als Platzhalter) ergänzend verwendet werden.

Vor der Neuerfassung von Vorgängen oder Adressen ist zu prüfen, ob der gesuchte Name even-tuell mit einer falschen oder anderen Schreibweise schon vorhanden ist.

## 2. Sorgfaltspflicht

Die gemeinsame Datennutzung setzt eine hohe Sorgfalt beim Erfassen und Ändern von Daten voraus. Vor dem Speichern von Daten ist daher zu prüfen, ob die erfassten Informationen korrekt eingetragen wurden und mit den vorliegenden Unterlagen übereinstimmen.

Auf die Geschäftsanweisung zur Datensicherheit (Erfassung und Änderung von Bankverbindun-gen) vom 23.11.2009 wird hingewiesen.

### 2.1 Familien-/Personendaten prüfen

Bei Unklarheit über die zu erfassenden Daten (unleserliche Antragsformulare, mündlich übermittel-te Informationen) sind andere Stellen hinzuzuziehen. Hierzu gehört auch die (telefonische) Nachfrage bei Einwohnermeldestellen und anderen Behörden.

Insbesondere bei der Erfassung familiärer Konstellationen wie z.B.

* der Zuordnung von Müttern oder Vätern zum Vorgang des jungen Menschen,
* der Klärung der Beziehung zum jungen Menschen: Leiblicher oder Stief-Elternteil; Halb-, Stief- oder leibliche Geschwister, etc.

ist eine genaue Prüfung der vorliegenden Angaben erforderlich. Auch hier ist im Zweifel bei Melde- oder Standesbehörden bzw. den anderen mit der Familie befassten Sachgebieten Auskunft einzuholen.

### 2.2 Sorgerechtssituation

Die Erfassung von Sorgerechtsangaben in dafür vorgesehenen Feldern wird notwendig, um bei Gewährung einer beantragten Hilfe den für die örtliche Zuständigkeit maßgeblichen Elternteil zu kennzeichnen.

Vor der Erfassung sind diese Angaben durch Nachweise zu belegen. Folgende Nachweise sind möglich:

* Alleinige elterliche Sorge nach Scheidung durch Beschluss des Familiengerichts
* Gemeinsame elterliche Sorge bei Nichtverheirateten durch Sorgerechtserklärung
* Negativattest bei alleiniger elterlicher Sorge bei Nichtverheirateten

### 2.3 Anschriften

Die Erfassung von Ortsangaben (Anschriften) hat nach den postalischen Regeln für den Briefverkehr zu erfolgen. Hierzu gehört die korrekte Angabe von Postleitzahl und Ort, wobei in den Ortsnamen keine Ortsteile einzutragen sind (richtig: 65719 Hofheim, falsch: 65719 Hofheim-Lorsbach, ebenso falsch: 65719 Lorsbach).

Zusatzangaben im Ortsnamen (z.B. "am Taunus") sind wegzulassen, soweit die Eindeutigkeit und Unterscheidung zu gleichlautenden Orten (z.B. Frankfurt am Main / Frankfurt (Oder)) durch eine korrekte Postleitzahl gegeben ist.

## 3. Gegenseitige Informationspflicht

Eine gemeinsame Datenhaltung bedingt auch die gegenseitige Unterrichtung über die Erfassung und Änderung gemeinsam genutzter Informationen. Hierzu gehört

* die Erfassung und Änderung familiärer Konstellationen (z.B. Zuordnung oder Entfernung eines Kindesvaters nach erfolgter Vaterschaftsfeststellung bzw. -anfechtung)
* die Erfassung und Änderung von Adress- und Leistungsdaten (Hilfebeginn, Beendigung der Hilfe, Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen im anderen Sachgebiet).

Das programminterne Wiedervorlagesystem (automatische Wiedervorlage bei allen Benutzern, die mit einer Person / Institution in ihren Vorgängen arbeiten) hat sich aufgrund der Vielzahl von Änderungsmitteilungen, die meist unbeachtet blieben, als ungeeignet erwiesen und wird mit Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung abgeschaltet.

Um sich gegenseitig und sachgebietsübergreifend über erfolgte Erfassungen und Änderungen zu informieren, ist über die Vorgangssuche (siehe Ziffer 1) festzustellen, welche Sachgebiete / Bereiche ebenfalls mit dem betroffenen jungen Menschen und/oder dessen Eltern zu tun haben.

Die zuständige Fachkraft des jeweils anderen Sachgebiets ist schriftlich, mündlich oder per E-Mail über erfolgte Datenänderungen zu unterrichten.

Insbesondere sind solche Mitteilungen erforderlich, wenn

* sich Anschriften maßgeblich fallbeteiligter Personen ändern und dies eine Zuständig-keits- oder Leistungsänderung in einem anderen Sachgebiet / Bereich bewirken könnte (dies ist z.B. bei Um- oder Wegzug von Eltern(teilen) oder der Unterbringung des jungen Menschen in einer Einrichtung oder Pflegefamilie der Fall);
* sich Namen fallbeteiligter Personen durch Eheschließung, Scheidung, Namenserteilung ändern und die Suche nach bisherigen Namen in anderen Sachgebieten ergebnislos ver-laufen würde, weil der bisherige Name nicht im Feld "Geburtsname" bei der beteiligten Per-son erfasst werden kann;
* Hilfen eingeleitet werden, die in einem anderen Sachgebiet anzurechnen sind oder dazu führen, dass die Leistungen des anderen Sachgebiets einzustellen sind (z.B. Unterbringung des Kindes in stationärer Jugendhilfe bei bestehender Beistandschaft, weil dies Folgen für die Unterhaltspflicht hat);
* Hilfen beendet werden, die bei den Leistungen eines anderen Sachgebiets berücksichtigt wurden (z.B. Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen bei bestehender Beistand-schaft).

Soweit Zweifel bestehen, ob sich erfasste Änderungen auf die Leistungsgewährung oder die sachliche / örtliche Zuständigkeit eines anderen Sachgebiets auswirken, ist die/der jeweilige, ebenfalls mit dem betroffenen jungen Menschen befasste Mitarbeiter/in zu kontaktieren.

## 4. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung zur gemeinsamen Nutzung von Daten im EDV-Verfahren Recos 14plus vom 03.09.2003 außer Kraft.

Hofheim, den 06.09.2016

gez.

(Thilo Schobes)

Amtsleiter